

Abwasseranschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16),
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 15.04.2013 mit Beschluss Nr. VV 04/13 die folgende Abwasseranschlussbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung drei zentrale Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich- rechtliche Einrichtungen und zwar

- eine rechtlich selbständige Anlage zur Abwasserentsorgung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben - Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
- eine rechtlich selbständige Anlage zur Abwasserentsorgung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

- und eine rechtlich selbständige Anlage zur Abwasserentsorgung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der Entsorgungsgebiete der einzelnen öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Art, Lage und Umfang der Entsorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage besteht.

§ 3

Beitragsmaßstab im Entsorgungsgebiet der rechtlich selbständigen Anlage E I

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die modifizierte Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. Bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Gemeindeteils, Stadtteils) [§ 34BauGB]

liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Gemeindeteils, Stadtteils) liegende Grundstücksfläche. Die räumliche Abgrenzung dieser Flächen ergibt sich aus den beim Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geführten und einsehbaren Listen und Karten, welche auf den beschlossenen Satzungen und Plänen der Verbandsmitglieder beruhen.

3. Bei einem Grundstück, das über die sich nach den Ziffern 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Kanal verläuft (Kanalgrundstück), angrenzt, die Fläche zwischen der dem Kanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallele, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird.
 4. Bei einem Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Nutzung anfallenden Abwassers auszustatten sind. Die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen.
- (2) Bei der Erschließungsmöglichkeit eines Grundstücks von mehreren Seiten wird das Grundstück von der Seite aus veranlagt, von welcher es an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. von welcher der Zweckverband die Erschließung plant. Im Zweifel ist dazu eine planerische Festlegung zu treffen.
- (3) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4. für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich	0,25

Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens $\frac{2}{3}$ der Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m oder mehr haben. Dabei sind oberirdische Geschosse diejenigen, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden.

Weist der Bebauungsplan nur die höchstzulässige Gebäudehöhe aus, so gilt als Geschossezahl die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden.

Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Vollgeschossezahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird als Zahl der zulässigen Vollgeschosse angesetzt

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	2,0
b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Ferienhausgebieten	3,0
c) in besonderen Wohngebieten (WB)	2,7
d) in Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI)	2,0
e) in Kerngebieten (MK)	3,0
f) in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), sonstigen Sondergebieten	3,0
g) in Wochenendhausgebieten	1,0.

Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Soweit sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der unter Buchstabe a) bis g) genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) bemisst sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Höchstzahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

- (5) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendeten 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (6) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubar.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes

mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.

- (8) Wird ein Grundstück nur im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 erschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 Abs.1 und 2.

§ 4

Beitragsmaßstab im Entsorgungsgebiet der rechtlich selbständigen Anlagen E II und E III

- (1) Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit dem Geschossfaktor. Maßgeblich ist dabei der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Grundstück ist demgemäß unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Geschossfaktor beträgt bei maximal eingeschossigen Bebauung 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,4. Bezüglich des Begriffs des Vollgeschosses gilt die Regelung in § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Weist der Bebauungsplan nur die höchstzulässige Gebäudehöhe aus, so gilt als Geschosszahl die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Vollgeschosszahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird als Zahl der zulässigen Vollgeschosse angesetzt

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	2,0
b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Ferienhausgebieten	3,0
c) in besonderen Wohngebieten (WB)	2,7
d) in Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI)	2,0
e) in Kerngebieten (MK)	3,0

f) in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), sonstigen Sondergebieten	3,0
g) in Wochenendhausgebieten	1,0.

Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Soweit sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der unter Buchstabe a) bis g) genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bemisst sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Höchstzahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E I 0,82 Euro je angefangenem m² modifizierter Grundstücksfläche. Für die rechtlich selbständige Anlage E I werden bei der Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 70 v.H., nur für Niederschlagswasser 30 v. H. des Beitrages erhoben.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E II 2,89 Euro je angefangenem m² Beitragsfläche.
- (3) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlagen beträgt für die rechtlich selbständige Anlage E III 1,77 Euro je angefangenem m² Beitragsfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten einer wirksamen Beitragssatzung. Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Abs. 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitrags- bzw. Vorausleistungsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides bzw. Vorausleistungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Gleiches gilt für nach § 6 Abs. 2 festgesetzte Vorausleistungen.


§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner hat alle Tatsachen, deren Kenntnis für die Bestimmung der Beitragspflicht bedeutsam ist, dem Verband zu offenbaren und deren Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Der Beitragsschuldner hat innerhalb angemessener Frist die vom Verband erbetenen Auskünfte zur Bestimmung der Beitragspflicht zu erteilen und dem Verband die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Der Beitragsschuldner hat das Betreten seines Grundstücks durch einen Beauftragten des Verbandes zu dulden, wenn es notwendig ist um die Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung festzustellen oder zu überprüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Vorausleistungsschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abwasseranschlussbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 26.08.2011 in Kraft.

Guben, den 15.04.2013


P. Jeschke

Verbandsvorsteher


T. Hähle

Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1

